



## Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr Oppenau

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

vom 18.02.2019

---

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 15 des  
Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau am  
18.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau erhalten auf Antrag die  
durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen  
Verdienstausfall ersetzt.

### § 2

#### Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die entstandenen  
notwendigen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden zur Berechnung der  
Fahrkosten die Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und  
Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in  
seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt.

### § 3

#### Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag je Stunde 8,50 € als Aufwandsentschädigung bezahlt.  
Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet. Verdienstausfall wird entsprechend § 1  
Abs. 1 dieser Satzung ersetzt.

## § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Stunde, es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

## § 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die in der Aus- und Fortbildung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau (Ausbilder), die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oppenau, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 FwG:

Kommandant der Gesamtwehr	-	1.440,00 €
Stv. Kommandant der Gesamtwehr	-	720,00 €
Abteilungskommandant Stadtwehr	-	450,00 €
Stv. Abteilungskommandant Stadtwehr	-	225,00 €
Abteilungskommandant der Ortswehr	-	300,00 €
Stv. Abteilungskommandanten Ortswehr	-	150,00 €
Schriftführer der Gesamtwehr	-	75,00 €
Kassenwart der Gesamtwehr	-	150,00 €
Gerätewart Gesamtwehr	-	1.200,00 €
Gerätewart Funk Gesamtwehr	-	150,00 €
Gerätewart Kleider Gesamtwehr	-	150,00 €
Gerätewart Elektronik Gesamtwehr	-	150,00 €
Gerätewart Akku Gesamtwehr	-	150,00 €
Gerätewart Schlauchpool	-	150,00 €
Gerätewart Schlauchpool - Reparatur	-	150,00 €
Gerätewart Abteilung	-	300,00 €
Gerätewart Atemschutz	-	400,00 €
Jugendfeuerwehrwart	-	250,00 €
Stv. Jugendwehrwart	-	100,00 €

Haben mehrere Kameraden dieselbe Funktion inne, so wird die Summe durch die Anzahl der entsprechenden Kameraden geteilt.

- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jährlich jeweils in einer Summe am 01. Dezember eines Jahres für das ablaufende Kalenderjahr gezahlt. Wird die Funktion nicht das ganze Kalenderjahr ausgeübt, wird die Entschädigung nach Absatz 2 für jeden angefangenen Monat mit einem Zwölftel der Jahresentschädigung gewährt. Beim Ausscheiden aus der Funktion wird der anteilige Jahresbetrag im Monat des Ausscheidens gezahlt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 29. Januar 2007 außer Kraft.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Oppenau, den 18.02.2019

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(gez.) Gaiser

Uwe Gaiser